

Grundsätzliche Überlegungen zur rechtlichen Neugestaltung der Sexdienstleistung:**Der irreführende Begriff „Menschenhandel“ im § 232 StGB und seine juristische und politische Verwendung**

Haben wir es bei der Begleitkriminalität zur Sexdienstleistung mit „Menschenhandel“, also Sklaverei zu tun, oder mit der „Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschen in multiplen Abhängigkeitsverhältnissen“? Der begriffliche Fokus wird die Gegenstrategie bestimmen: Bei Sklaven_innen und „Opfern“, geht es um Rettung / Befreiung, bei arbeitenden Menschen um die Unterstützung ihrer Auseinandersetzung um bessere Arbeitsbedingungen.

Der von der Bewegung zur Illegalisierung der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen¹⁾ seit ihrer Entstehung im späten 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit Sexdienstleistungen verwendete Begriff „Menschenhandel“ wird auch immer wieder von Sexdienstleistenden, Beratungsstellen und weiteren in ihrem Umfeld Aktiven, wie Wissenschaftler_innen, verwendet. Diese Zuschreibung stellt eine spezifische Form der Stigmatisierung dar: Betroffene werden scheinbar wohlmeinend als besonders schutzbedürftig bezeichnet, zugleich wird ihnen jedoch pauschal Handlungsmacht und Selbstbestimmung abgesprochen. Diese spezifische Form der Stigmatisierung kann als umgekehrte oder inverse Form einer Stigmatisierung bezeichnet werden.

Mit der Verwendung des Begriffs „Menschenhandel“ kann der pauschalen Zuschreibung des Opferstatus kaum entgegengetreten werden. Dies liegt vor allem daran, dass dem Begriff „Menschenhandel“ eine mehrfache Bedeutung zukommt. „Menschenhandel“ bedeutet rein sprachlich den Handel mit und damit auch das Eigentum an Menschen, also Sklaverei. Diese begriffliche Zuordnung werden die meisten, denen dieser Begriff begegnet, auch heute so vornehmen. Aus dem Schulunterricht kennen sie noch die Zeichnungen der vom 16. bis 19. Jahrhundert in die Sklaverei verschleppten Afrikaner_innen. Diese Form massiver Gewalt wird heute zu Recht als schweres Verbrechen verurteilt.

Zum Zweiten ist es auch eine sehr erotische Vorstellung für viele Männer, eine Frau persönlich in vollständiger Verfügungsmacht für ihre sexuellen Bedürfnisse zu haben. Der Fall Natascha Kampusch in Österreich ist dafür ein markantes Beispiel.²⁾ Die Berichterstattung darüber ist seit langer Zeit und immer wieder in den Medien präsent. Der geäußerten Forderung nach Verurteilung einer solchen Straftat steht dabei ein inneres Fasziniertsein für diese Situation gegenüber. Diese innere Faszination muss immer erst in jedem Einzelnen moralisch und auch emotional niedrigerungen werden. Erst dann kann die gesellschaftlich rationale und sinnvolle Forderung nach Bestrafung auch tatsächlich persönlich mitgetragen werden.

Eine dritte Bedeutung erhält der Begriff durch seine rechtliche Verwendung. Paragraph 232 des Strafgesetzbuches (StGB) trägt den Titel „Menschenhandel“. Der Absatz 1. stellt inhaltlich jedoch nicht den Handel mit Menschen als Eigentum unter Strafe, sondern die Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschen in besonderen multiplen Abhängigkeitsverhältnissen. Dies kann auch Sexdienstleistende betreffen, wenn persönliche oder wirtschaftliche Zwangslagen ausgenutzt werden oder wenn beson-

¹⁾ Diese Position wird häufig als „abolitionistisch“ bezeichnet. Aus dem Sprachgebrauch von Prostitutionsgegner_innen stammt der Begriff des sogenannten „Sexkaufverbots“. Dieser Ausdruck suggeriert, Sex sei eine handelbare Ware. Tatsächlich handelt es sich bei Prostitution jedoch um das Erbringen einer Dienstleistung.

²⁾ Ein Mann hatte 1998 die damals 10jährige Schülerin Natascha Kampusch gekidnappt und dann für achteinhalb Jahre in ein Kellerverlies gesperrt.

dere Hilflosigkeit vorliegt, etwa im Zusammenhang mit Migration. Der Straftatbestand knüpft somit an Abhängigkeits- und Machtverhältnisse an, nicht an einen Verkauf von Menschen.³⁾

Diese begriffliche Unschärfe eröffnet politischen Kampagnen, die ein Verbot der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen fordern, erhebliche Anschlussmöglichkeiten zur bewussten inhaltlichen Verzerrung. Sie können das, was der Paragraph 232 Strafgesetzbuch unter Strafe stellt, für die fachlich nicht informierte Öffentlichkeit gedanklich immer wieder mit der Sklaverei, insbesondere der Versklavung von Afrikaner_innen sowie dem durch die Phantasie aufgeladenen Kontext der „Sexsklavin“ verbinden. Diese Gleichsetzung ist sachlich zwar unzutreffend, aber emotional hochwirksam. Sie wird regelmäßig genutzt, um Forderungen nach umfassenden Verboten zu legitimieren.

Hinzu kommt, dass §232 StGB sehr unterschiedliche Straftatbestände in einem einzigen Paragraphen zusammenführt. Dazu zählen die Ausbeutung der Arbeitskraft von Sexdienstleistenden ebenso wie von Menschen, die in anderen Branchen, etwa der Landwirtschaft, im Baugewerbe oder Schlachthöfen in prekären Arbeitsverhältnissen tätig sind. Ebenso erfasst sind organisierte Bettelei, rechtswidrige Organentnahme und das Halten in Sklaverei. Diese Bündelung begünstigt politische Verkürzungen und die Gleichsetzung sehr unterschiedlicher Phänomene. Auch diese sicher nicht zufällige, sondern politisch gewollte Themenvermischung in einem Paragraphen begünstigt diejenigen, die ein Verbot der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen fordern. Sie können hier mit ihrer inversen Diskriminierung von Sexdienstleistenden als zu rettenden „Opfern“ anknüpfen.

Die daraus resultierenden Kampagnen lassen sich als Form inverser Diskriminierung beschreiben. Sie richten sich rhetorisch gegen angebliche monströse kriminelle Netzwerke im Hintergrund, die als „Menschenhändler“ tätig sind⁴⁾. Konkret zielen diese Kampagnen jedoch darauf ab, die in der Sexdienstleistung Tätigen mit dem auf reale Sklaven_innen passenden, ihnen aber nur sprachlich verzerrend zugeschriebenen „Opfer“-Status als handlungsunfähig und schutzbedürftig einzuordnen. Ihnen wird scheinbar wohlmeinend Hilfe und Rettung angeboten. Diese Zuschreibung zielt jedoch auf Entmündigung. Sie versucht, verstärkte Kontrolle, Meldepflichten und Überwachung, mit dem angeblichen Interesse des Schutzes zu legitimieren. Besonders weitreichend ist das politische Ziel, Sexdienstleistende durch Kriminalisierung der Kunden in Illegalität, gesellschaftliche Ächtung und weitergehende Unsicherheit drängen zu wollen.

Diese Politik beruht auf der Annahme, dass soziale oder wirtschaftliche Prekarität konsensuale Entscheidungen grundsätzlich ausschließt. Diese Annahme hält einer empirischen Prüfung nicht stand. Prekarität ist kein Spezifikum der Sexarbeit, sondern prägt zahlreiche Bereiche gegenwärtiger Arbeitsmärkte. Auch unter unsicheren Bedingungen treffen Menschen Entscheidungen innerhalb begrenzter Optionen. Daraus folgt nicht automatisch Zwang. Eine pauschale Gleichsetzung von Prekari-

³⁾ §232 StGB (1) 1.: „Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll

a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
b) durch eine Beschäftigung,
c) bei der Ausübung der Bettelei oder
d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

⁴⁾ „In den im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurden 465 Opfer ermittelt. ... Wie im Vorjahr wurden durchschnittlich 1,3 Opfer je Verfahren festgestellt. ... In den im Jahr 2024 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurden 511 Tatverdächtige festgestellt“ (Bundeskriminalamt (BKA) Bundeslagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ <file:///C:/Users/Computer/Downloads/menschenhandelBundeslagebild2024-2.pdf> Seiten 8 und 14. Damit ergeben sich pro Straftat durchschnittlich 1,1 Täter auf 1,3 Betroffene. Es handelt sich, wie auch aus der weiteren Darstellung des BKA ersichtlich, typischerweise nicht um große kriminelle Netzwerke, sondern um Beziehungstaten, bei denen in 8,8% der ermittelten Fälle auch psychische und in 7,5% der Fälle auch physische Gewalt eingesetzt wird – zumeist zur Aufrechterhaltung ausbeutender Tätigkeit in der Sexarbeit (a.a.O. S.10).

tät und fehlender Zustimmung entmündigt Sexdienstleistende in einer Weise, die gegenüber anderen prekär Beschäftigten nicht vorgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem inversen Diskriminierungsansatz der „Rettung von Opfern“ um eine besonders perfide Form Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit handelt. Die meisten gegen einen bestimmten Personenkreis gerichteten Negativzuschreibungen bedienen sich klischeehafter abwertender Stereotype. Beispiele sind der „raffgierige Jude“ oder der „Messer stechende Moslem“. Bei all diesen spezifischen Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit billigen diejenigen, die diskriminieren, den auf diese Weise Diskriminierten doch eine – wenn auch klar abgewertet konnotierte – Handlungsfähigkeit zu. Den Sexdienstleistenden, und hier auch nur den in der Sexarbeit tätigen Frauen, die Geschlechtsverkehr anbieten, wird diese Handlungsfähigkeit mit der Zuschreibung des „Opfer“-status pauschal abgesprochen. Die Domina oder der Heteromann, der aus wirtschaftlicher Not Sexdienstleistungen für schwule Männer anbietet, tauchen hingegen in den Rettungsphantasien derjenigen nicht auf, die ein Verbot der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen fordern.

Sicher nicht zufällig dürfte dabei sein, dass Antisemitismus, Islamophobie oder Homophobie überwiegend von Männern gegen andere Männer ausgeübt wird, bis hin zu gewaltsamen Übergriffen. Die Verbotsbewegung bezüglich sexueller Dienstleistungen hingegen wird mit dieser Hinten-herum-Diffamierung überwiegend von Frauen getragen und richtet sich gegen andere Frauen. Neben Angst und Verunsicherung in Krisenzeiten, die das Suchen nach Sündenböcken begünstigt, gibt es bei den genannten weiteren Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegen z.B. Moslems immer auch ein Konkurrenzmotiv. Es geht darum, Konkurrenten, z.B. auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt, von oben herab aus einer Position der Stärke entgegen treten zu können. Diese Stärke wird aus der sich selbst zugeschriebenen Überlegenheit gewonnen, die mit der Diskriminierung der anderen einhergeht.

Bei den in Heteropartnerschaften lebenden Ehefrauen war gesellschaftlich über Jahrhunderte der soziale Abstand zu den Huren gewahrt. Diese wurden als einerseits bedauernswerte, in die Gosse gefallene Mädchen angesehen. Andererseits wurde ihnen dann die Sündhaftigkeit ihrer Tätigkeit als selbst verursachtes Negativmoment zugeschrieben. Bei diesem sozialen Abstand passte es den Ehefrauen daher eher, wenn ihr Mann ins Bordell ging, als wenn er eine Geliebte hatte. Diese hätte vielleicht ihren Platz einnehmen wollen. Bei der Hure war dies aufgrund der sozialen Stigmatisierung so gut wie ausgeschlossen.

Diese gesellschaftlich breit getragenen Stigmatisierungen der Sexdienstleistenden waren eingebettet in lustfeindliche konservativ-christliche Sexualnormen. Erst mit der sozialen Sicherheit, der zunehmenden Konsumorientierung und der mit ihr einhergehenden Individualisierung wurde die konservativ-kirchliche Moral ab den 60er Jahren zurückgedrängt. Die 68er-Bewegung führte zu befreiten Sexualnormen, einer neuen Frauen- und den LGBTQI-Bewegungen. Auch die Hurenbewegung und damit das öffentliche Eigenbekenntnis zum Beruf der Sexdienstleistenden erhielten in diesem Kontext ihre Entfaltungsmöglichkeiten.

Mit der gesellschaftlichen Anerkennung durch das Prostitutionsgesetz von 2002, mit der Ausstellung über Sexarbeit im Hamburger Museum der Arbeit in den Nullerjahren oder der Ausstellung „Eine Kulturgeschichte der Sexarbeit“ in der Bundeskunsthalle bröckelt der soziale Abstand zu den bürgerlichen Ehefrauen. Sexualassistenten für Behinderte wird inzwischen auch von Pflegeheimen unterstützt. Sexdienstleisterinnen werden als Expertinnen für Sexualität angesehen. Sie bekommen von ihren Kunden heutzutage immer wieder Angebote zu Partnerschaften. Dies verschiebt die Position der Ehefrauen ihnen gegenüber. Statt wie früher über den Bordellbesuch ihres Mannes hinweg zu sehen, führt ein eifersüchtiges „Mein Erwin gehört mir!“ nun zu einem Schub für die Bewegung zum Verbot der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen. Die Huren sollen erneut in den Graubereich zurück

gedrängt werden. Ihnen soll mit dem Verbot der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden.

Hinzu kommt, dass mit der gesellschaftlichen Anerkennung der Sexdienstleistenden Frauen auch die Entwertung einer „Lebensleistung“ der „ehrbaren Ehefrauen“ einhergeht. Auch sie hatten vielleicht in jungen Jahren viele Avancen zu sexuellen Kontakten. Meistens haben sie diese abgelehnt, damit sie nicht als Schlampe dastehen. Sie wollten vermeiden, dass es hieße, sie „benähmen sich ja schon fast wie eine Hure“. Diese soziale Distinktion geht logischerweise mit einer gesellschaftlichen Anerkennung und damit Aufwertung der Sexdienstleistenden verloren.

Das Ziel, die Sexdienstleistenden mit noch mehr bürokratischer Kontrolle, dem Verbot der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen, Razzien und der Stigmatisierung als „Opfer“ zu überziehen, wird nun als wohlmeinende Hilfe ausgegeben. Dies ist eigentlich an intellektueller Absurdität kaum zu überbieten. Dass dies in erheblichen Teilen der Gesellschaft trotzdem akzeptiert wird, zeigt aber, inwieweit das Gefühl der sozialen Sicherheit der sechziger Jahre inzwischen Zukunftsangst und Verunsicherung gewichen ist. Da in Zeiten der Angst lustvolle Sexualität und mit ihr verbunden Neugier, Offenheit und Experimentierfreude zurückweichen, reicht diese Bewegung mit ihrem inversen Diskriminierungsansatz bis weit in die gesellschaftliche Mitte hinein. Ausdruck dessen sind Vertreterinnen von SPD, Grünen und Linken, die auch das „Sexkaufverbot“ unterstützen.

Das soziale Nachuntentreten bürgerlicher „Retterinnen“ gegenüber den Sexdienstleistungen anbietenden Frauen reiht sich dabei ein in die Abwehr und damit auch ein Nachuntentreten gegenüber Migranten_innen. Wenn letzteres eine Brücke zum Rechtspopulismus ist, kann diese Verbotsbewegung als die perfideste Brücke zum Rechtspopulismus angesehen werden. Einer solchen emotionalen Angstbewegung ist schwer mit rationalen Argumenten oder Hinweisen auf die realen Verhältnisse in der Sexdienstleistung beizukommen.⁵⁾

Eine politische Gegenstrategie müsste daher auch bei der Sprache ansetzen. Es wäre zu überlegen, hier mit einer politischen Gegenkampagne zu antworten, die die sprachliche Verzerrung durch den schillernden Begriff „Menschenhandel“ ins Zentrum rückt: Selbst wenn der Gesetzgeber (also der Bundestag) in seiner Mehrheit das Strafrecht in seiner inhaltlichen Ausgestaltung so beibehalten will, sollte von ihm eine sprachliche Neuformulierung und klare Trennung der verschiedenen im bisherigen §232 behandelten Straftatbestände verlangt werden.

Alle dort sachfremd zusammen benannten Tatbestände sollten in jeweils eigenen Paragraphen behandelt werden, denn was hat die Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschen in multiplen Abhängigkeitsverhältnissen mit der rechtswidrigen Organentnahme zu tun? Die gemeinsame Aufführung des Haltens in Sklaverei, von der es nach juristischen Experten keinen einzigen Fall gibt, zusammen mit der Arbeitsausbeutung von Sexdienstleistenden in einem gemeinsamen Paragraphen kann dabei sogar als bewusster staatlich-juristischer Vorschub für die Diskriminierung der Sexdienstleistenden seitens der Bewegung zum Verbot der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen angesehen werden.

Gefordert werden sollte, dass die „Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschen in multiplen Abhängigkeitsverhältnissen“ auch genau mit dieser Bezeichnung im Strafrecht und nicht mit dem irreführenden und dieser Bewegung in die Hände spielenden Begriff „Menschenhandel“ benannt wird. Da damit sowohl die Ausbeutung der Arbeitskraft von Sexdienstleistenden, als auch von Beschäftigten in prekären Arbeitsverhältnissen umfasst ist, wäre zu fordern, dass die Ausübung der Prostitution nicht

⁵⁾ Gut belegt sind die negativen Folgen einer Kriminalisierung der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen. Erfahrungen aus Ländern mit entsprechenden Verboten zeigen übereinstimmend, dass solche Regelungen die Arbeitsbedingungen von Sexdienstleistenden verschlechtern. Sie erhöhen Abhängigkeiten, fördern Stigmatisierung, erschweren kollektive Arbeitsformen, reduzieren Möglichkeiten zur Risikoeinschätzung und behindern den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beratung und rechtlichem Schutz. Die Tätigkeit wird in weniger sichtbare und schlechter kontrollierbare Räume verdrängt. Auch die deutsche Vergangenheit vor der rechtlichen Anerkennung der Sexarbeit zeigt, dass Repression nicht schützt, sondern Vulnerabilität produziert.

mehr extra erwähnt wird, sondern neutral von der „Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschen in multiplen Abhängigkeitsverhältnissen“ gesprochen wird, die sowohl bei Freiberufler_innen wie Sexdienstleistenden oder Kurierfahrer_innen auftreten kann als auch bei Menschen, die in formalen Beschäftigungsverhältnissen in Landwirtschaft, Baugewerbe oder Schlachthöfen arbeiten.

Dem Gesetzgeber kann, wenn er die Forderung nach Neuordnung der Straftatbestände auf verschiedene Paragraphen und die sprachliche Umbenennung nicht mit trägt, vorgehalten werden, dass er damit der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit der Verbotsbewegung juristische Unterstützung gewährt. Weitergehend sollte öffentlich gefragt werden, ob er mit den bestehenden Gesetzesformulierungen sogar selbst Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit praktiziert.

Dem Argument, dass sich der Begriff „Menschenhandel“ durch die immer wieder erfolgten Neuformulierungen des Strafgesetzbuches selbst verändert hat und der Begriff insofern als Titel für den §232 passe, kann so nicht gefolgt werden. Innerhalb einer juristischen Fachdiskussion mag dies zutreffen. Paragraphen des StGB richten sich jedoch an die allgemeine Öffentlichkeit. Schon sprachlogisch macht es jedoch keinen Sinn, das jetzige Sammelsurium an Tatbeständen des StGB unter einen Begriff wie „Menschenhandel“ zu fassen. Der Begriff ist damit völlig entkernt. Den §232 „Sehr unterschiedliche Tatbestände“ zu nennen, wäre sprachlich wesentlich zutreffender.

Der Begriff „Menschenhandel“ ist und bleibt im allgemeinen Sprachgebrauch sprachlogisch mit Sklaverei verbunden: Beim Teppichhandel findet eine Eigentumsübertrag an Teppichen statt, beim Pferdehandel eine solche von Pferden. Sprachlogisch völlig korrekt findet dann beim Menschenhandel eine Eigentumsübertragung an versklavten Menschen statt. Diese sprachliche Zuordnung, die sicher auch bestätigt werden dürfte, wenn empirisch in einer Umfrage gefragt würde, was gegenwärtig unter dem Begriff „Menschenhandel“ verstanden wird, steht damit im völligen Widerspruch zur juristischen Verwendung.

Für diese juristische Begriffsverwendung kann zudem historisch gezeigt werden, dass sie erst durch die Lobbyarbeit der Sexdienstleistungsgegnerinnen entstanden und über jetzt schon fast 150 Jahre ganz maßgeblich geprägt wurde (vgl. Dietmar Jazbinsek. „Der internationale Mädchenhandel – Biographie eines sozialen Problems“, Schriftenreihe der Forschungsgruppe "Metropolenforschung" des Forschungsschwerpunkts Technik - Arbeit – Umwelt am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung FS II 02-501, Berlin 2002 <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2002/ii02-501.pdf>).

Dem Argument, es gehe beim §232 ff. StGB bei den Sexdienstleistenden ja nicht nur um den Schutz vor Arbeitsausbeutung in multiplen Abhängigkeitsverhältnissen, sondern auch um den Schutz ihrer sexuellen Selbstbestimmung, kann so nicht gefolgt werden. Diese Selbstbestimmung ist wie für alle anderen Menschen auch einschlägig an anderer Stelle des StGB geschützt. Die aktuell für private Beziehungen außerhalb der Sexdienstleistung geforderte präzisere „Nur Ja heißt Ja“-Regelung zur Zustimmung zu sexuellen Handlungen hat es in der Sexdienstleistung mit dem expliziten Aushandeln aller sexuellen Handlungen und ihrer finanziellen Entgeltung zudem schon immer gegeben.

Begriffliche Klarstellungen

- *Sexarbeit / sexuelle Dienstleistungen*: Bezeichnet die Erbringung sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt. Sex ist dabei keine Ware, sondern Gegenstand einer vergüteten Dienstleistung.
- *Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen*: Neutrale Beschreibung des Kontakts zwischen Sexdienstleistenden und Kund_innen. Sie ersetzt normativ aufgeladene Begriffe wie „Sexkauf“.
- „*Sexkaufverbot*“: Polemischer Begriff aus dem Sprachgebrauch abolitionistischer Akteur_innen, der suggeriert, Sex selbst werde wie eine Ware gehandelt. Im Text wird er ausschließlich als Fremdbezeichnung verwendet.
- *Menschenhandel*: Im allgemeinen Sprachverständnis untrennbar mit Sklaverei verbunden. Die juristische Verwendung im §232 StGB weicht hiervon deutlich ab.
- *Inverse Diskriminierung*: Eine Diskriminierungsform, bei der Menschen scheinbar wohlmeinend als schutzbedürftige Opfer markiert werden, ihnen zugleich jedoch pauschal Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung abgesprochen wird.
- *Prekarität*: Wirtschaftliche und soziale Unsicherheit. Sie schließt konsensuale Entscheidungen nicht aus und ist kein Spezifikum der Sexarbeit.